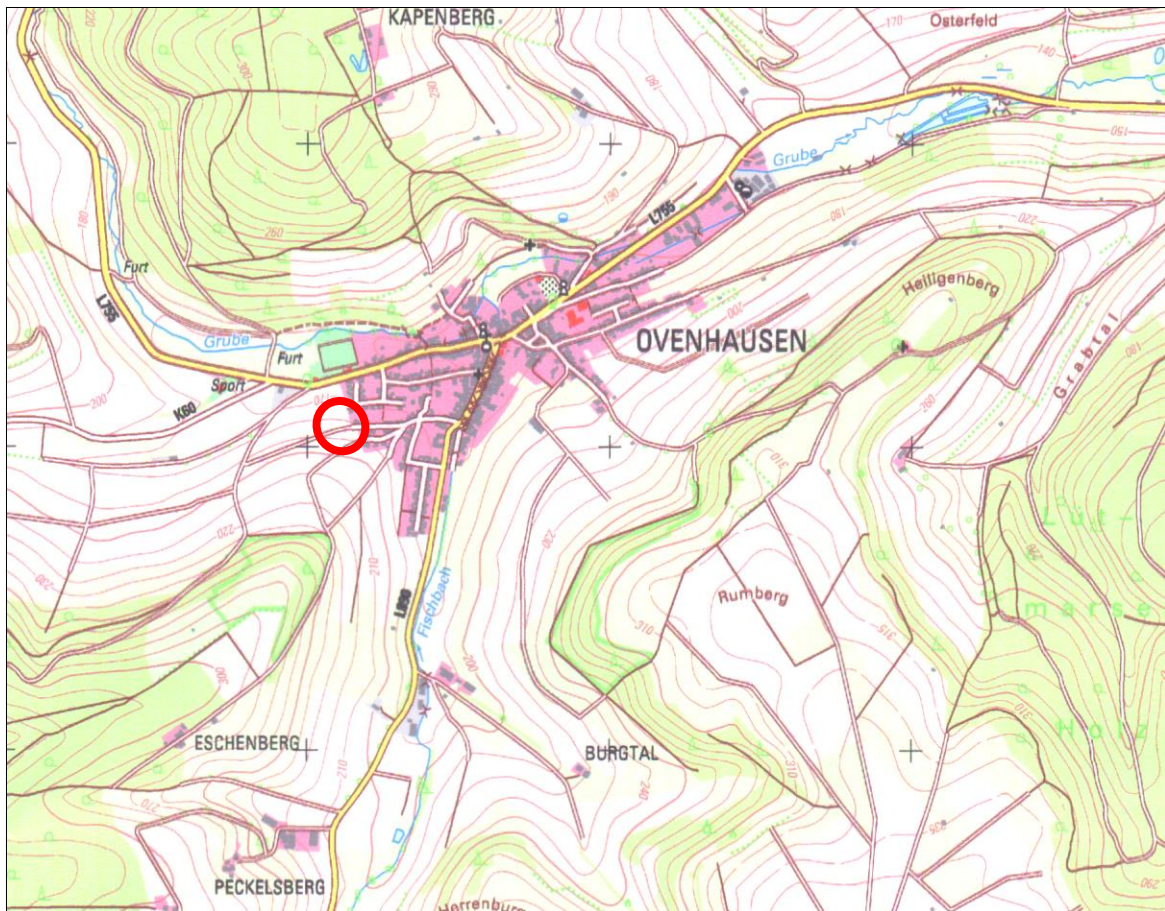


Stadt Höxter

Ortschaft Ovenhausen

BEBAUUNGSPLAN Nr. 12/3 „Auf den Birkenstämmen III“

Umweltbericht



Übersichtsplan o. M.

Bearbeitung:

TERRA-PLAN

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Klaus Drescher

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner AKN

Vogelsang 5
37603 Holzminden

Tel. 05531/ 120585
Fax 05531/ 120858

terra-plan@t-online.de
www.buero-terra-plan.de



Stand: 15.09.2016

Inhaltsverzeichnis

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	2

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1	Beschreibung und Bewertung mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	5
2.1.1	Schutzgut Mensch	5
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.1.3	Schutzgut Boden	7
2.1.4	Schutzgut Wasser	8
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	9
2.1.6	Schutzgut Landschaft	9
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
2.2	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	10
2.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	11
2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Eingriffsregelung	12
2.5	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12

3. Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung

3.1	Potentiell betroffene Arten im Planbereich	13
3.2	Empfehlungen für Festsetzungen im Bebauungsplan aufgrund des Artenschutzes	16

4. Zusätzliche Angaben

4.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung für die Umweltprüfung	16
4.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans	17
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Anhang Umweltbericht

1.	Fotodokumentation	18
2.	Ökologische Bewertung der Fläche und Kompensationsmaßnahmen	19
3.	Zu verwendende Gehölze	22
4.	Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, Gesetze	23
5.	Arbeitsgemeinschaft Copris: Kartierung der Feldlerche	24
6.	Bestandsplan, M 1: 750	
7.	Plan: Flächenbilanzierung von Teilflächen und Darstellung der extern geplanten Lerchenfenster, M 1: 750	

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches, welche am 24.07.2004 in Kraft traten, bedürfen grundsätzlich fast alle Bauleitplanverfahren einer Umweltprüfung.

Nach § 2 Absatz 4 BauGB werden in dieser Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Belange des Umweltschutzes darlegt.

Am westlichen Ortsrand von Ovenhausen sollen in Ergänzung eines vorhandenen Wohngebietes neue Bauflächen in einem moderaten Umfang entwickelt werden. Im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs sollen die Flächen über zwei vorhandene Straßen ("Prozessionsweg" und Gerlachstraße) erschlossen werden.

Das Baugebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) entwickelt werden.

Textliche Festsetzungen wie

- die Grundflächenzahl (GRZ = 0,4), Firstrichtung und die maximale Geschossflächenzahl (GFZ = 0,8),
- Festsetzungen zur Baugestaltung und künftigen Ortsrandeingrünung

sollen dazu beitragen, dass sich die künftigen Bauflächen in das vorhandene Wohngebiet harmonisch einfügen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplanungen und Ihre Berücksichtigung

Fachgesetze und Verordnungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen umweltbezogenen Fachgesetze und Verordnungen aufgeführt, die hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

Schutzgut Mensch	
Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) gem. § 1 (6) BauGB.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, strahlen und ähnliche Erscheinungen) gem. § 1 (1) BImSchG.
TA Lärm	Gemäß Ziffer 1 Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW	Gem. § 1 (1) BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird.
Baugesetzbuch	Gem. § 1 (1) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs.7 Nr.7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Bundesartenschutzverordnung	Gem. § 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) sind die in der Anlage 1 bezeichneten Tier- und Pflanzenarten unter besonderen bzw. unter strengen Schutz gestellt. Gem. § 4 (1) BArtSchV ist es insbesondere verboten, in unterschiedlicher Art und Weise, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.
FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	Gem. Artikel 2 (1) hat die Richtlinie 92/43/EWG das Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Gem. Artikel 2 (2) zielen die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die getroffenen Maßnahmen tragen nach Artikel 2 (3) den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.
Vogelschutzrichtlinie	Die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten hat zum Ziel (vgl. Art. 1) sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und Nutzung der Vögel zu regeln. Gem. Artikel 3 treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Schutzgut Boden	
Quelle	Zielaussage
Bundesbodenschutzgesetz	Gem. § 1 BBodSchG wird bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Schutzgut Wasser	
Quelle	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen gem. § 1 WHG.
Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit. Gem. § 2 LWG NRW sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit. Zu beachten ist, dass gem. § 51a LWG NRW Niederschlagswasser von Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Schutzgut Klima/ Luft	
Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Gem. § 1 BImSchG besteht ein Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt gem. Ziffer 1 TA Luft.
Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit auch der klimatischen Verhältnisse als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Berücksichtigung der klimatischen Belange gem. § 1 (6) Nr.7 BauGB. Sinngemäß gelten § 1 (1) BNatSchG und § 17 UVPG.
Schutzgut Landschaftsbild	
Quelle	Zielaussage
Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 (1) BNatSchG) und § 2 (1) LG NRW.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1 (5) BauGB).
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung (§ 1 (6) Nr.7d BauGB).
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart (§ 1 (4) BNatSchG)
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 (3) DSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope (BNatSchG/ LG NW)

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) sind im Plangebiet (ab jetzt: PG) und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

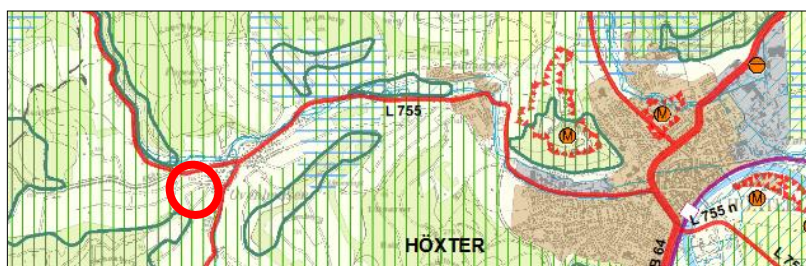
Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold ist dem Ortsrand von Ovenhausen die Funktion

- „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugewiesen.

Hier sind „die entsprechenden Voraussetzungen für die landschaftsorientierte Erholungsnutzung zu erhalten und weiter zu entwickeln.“



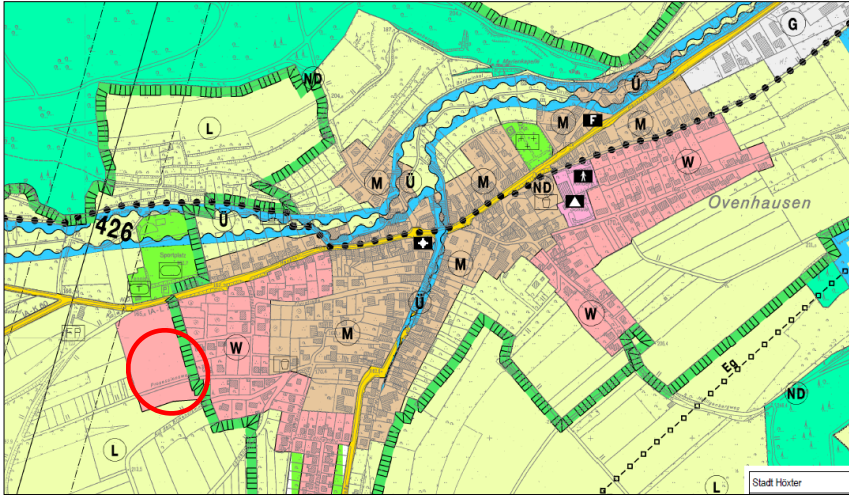
Dieses regionalplanerische Ziel steht der geplanten Nutzung des Plangebietes nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 12.01.2005) ist entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan die Fläche als „Wohnbaufläche“ (W) ausgewiesen.

Die Fläche liegt innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes von 1965 (BEZ.-REG. DETMOLD 1965).

Planausschnitt des Flächennutzungsplanes für den Planbereich:



Die Ziele des Bebauungsplans stehen im Einklang mit dem des Flächennutzungsplanes.

Landschaftsplan

Für den Bereich Ovenhausen wurde noch kein Landschaftsplan aufgestellt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe grundsätzlich auszugleichen. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen und es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Grundsatz der Vermeidung bzw. die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist als Teil der Eingriffsregelung grundsätzlich abzuarbeiten.

Die artenschutzrechtlichen sowie die speziellen naturschutzrechtlichen Vorgaben wie der besondere Biotopschutz bleiben unberührt und sind zu berücksichtigen.

Die für die Eingriffsregelung notwendige ökologische Bewertung der Flächen und die daraus entwickelten Kompensationsmaßnahmen sind im Anhang des Umweltberichts aufgeführt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das östlich angrenzende Wohnumfeld von Bedeutung. Die Verkehrsbelastung in dem östlich angrenzenden Wohngebiet wird durch die Ausweisung von bis zu 23 Bauplätzen leicht steigen.

Die landschaftsorientierte Erholungsnutzung, die dem Plangebiet im Regionalplan zugewiesen wurde, bleibt erhalten.

Bewertung:

Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die Neuausweisung von 23 Bauplätzen nicht erwartet. Pflanzbindungen und die Anlage von Gärten werten den Raum auf. Die Erholungsnutzung für den Menschen wird nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan werten das geplante Baugebiet auf und verschlechtern nicht das vorhandene Erholungsangebot am Ortsrand von Ovenhausen..

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch den Bebauungsplan werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker) zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Ein asphaltierter Feldweg mit zwei schmalen Grünbanketten führt durch das Plangebiet.

Flora

Es wurde ein Bestandsplan mit einer Biotoptypenkartierung erstellt. (vgl. Anhang zum Umweltbericht). Neben der großflächigen Ackerfläche gibt es 2 schmale Grünbanketten¹ an dem Feldweg sowie eine kleinflächige Gras- und Ruderalflur² im südöstlichen Randbereich des Plangebietes.

Bewertung:

Schützenswerte oder seltene Pflanzenarten konnten in diesem anthropogen stark genutzten Bereich nicht festgestellt werden.

Mit diesem Bebauungsplan zeichnet sich eine Veränderung, vor allem aber die Chance zur Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere ab. In diesem Sinn sieht die Vorhabenplanung vor, Festsetzungen zum Erhalt und der Entwicklung von Grünstrukturen zu treffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG sind Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann auf der Grundlage der Eingriffsregelung durch Darstellungen zur Vermeidung und Verringerung mit dem Bebauungsplan und seiner Realisierung gem. § 1a Abs.3 BauGB i.V. m. § 18 Abs.1 BNatSchG erfolgen.

Der Bebauungsplan sieht folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen bezogen auf die Flora vor:

- Entwicklung von Grünstreifen am südlichen und westlichen Plangebietsrand
- Begrenzung des Versiegelungsgrades von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Dachbegrünung potentiell möglich
- Externe Ausgleichsmaßnahmen

1

bestehend aus: Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*), Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*), Weißklee (*Trifolium repens*) u.a..

2

bestehend aus: Knäuel-Gras (*Dactylis glomerata*), Brennessel (*Urtica dioica*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sauerampfer (*Rumex obtusifolius*), Kletten-Labrador (*Galium aparine*) u.a..

Fauna

Nach dem Messtischblatt 4221/2 Brakel (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/messtischblatt) sind für die vorhandenen Lebensraumtypen Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen im Bereich Ovenhausen vor allem folgende planungsrelevante Arten zu erwarten:

- Fledermäuse, Vögel und eine Reptilienart (vgl. auch Kap. 3.1)

Bewertung:

Der überplanten Fläche, welche bisher intensiv als Acker genutzt wurde, kommt für die Fauna eine sehr geringe Bedeutung zu.

Im allgemeinen können intensiv genutzte Ackerflächen nur sehr wenigen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Als Brutvogelarten können in diesem Lebensraum aber auch gefährdete Vogelarten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorkommen, deren Habitate durch das Bauvorhaben zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden können.

Zur Kontrolle wurde im Frühsommer eine Kartierung der hier potentiell vorkommenden Vogelart durchgeführt und deren Nachweis im Plangebiet erbracht. Die Ergebnisse dieser Kartierung und die daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen sind dem Anhang und Kapitel 3.1 zu entnehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Genauso wie für die Pflanzen (Flora) sieht der Bebauungsplan folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen für die Tiere (Fauna) vor:

- Entwicklung von Grünstreifen am südlichen und westlichen Plangebietsrand
- Begrenzung des Versiegelungsgrades von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Dachbegrünung potentiell möglich
- Externe Ausgleichsmaßnahmen

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

In dem nach Norden geneigten Plangebiet liegt eine Braunerde und Rendzina-Braunerde vor. Im Untergrund steht Kalkstein an. Der mittelgründige, tonige Lehm Boden ist steinig und je nach Hanglage erosionsgefährdet.

Der Boden weist bei gering - mittlerer nutzbarer Wasserkapazität eine ebenso gering - mittlere Wasserdurchlässigkeit auf (BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN, 1: 50 000, 1979).

Bewertung:

Der Boden wird durch Ackerbau bereits intensiv genutzt und ist durch die Bodenbearbeitung und Nutzung von Pflanzenbehandlungsmitteln beeinträchtigt.

Altlasten sind für den Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Aus der Gegenüberstellung des Bestandes gegenüber der Planung wird deutlich, dass durch den Bebauungsplan der Anteil an versiegelter Fläche um bis zu ca. 7200 m² ³steigen kann.

³ versiegelte Fläche im Bestand: 453 m², geplant: 7734 m²

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Um den Bürgern von Ovenhausen entsprechend dem heutigen Stand attraktives Bauland zur Verfügung stellen zu können, soll ein vorhandenes Baugebiet überplant und ergänzt werden. Hierdurch können die vorhandenen Erschließungswege genutzt und der Versiegelungsgrad gesenkt werden
- Neupflanzungen tragen zur Verbesserung der Bodens bei
- Entfall von Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Anlage eines Grünstreifens am südlichen und westlichen Plangebietsrand

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Es sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen der Speichergesteine im Untergrund aufgefüllt werden.

Die Höhe des Grundwasserstandes ist nicht bekannt; aufgrund der Lage, Morphologie und den angrenzenden Höhenverhältnissen ist dieser aber in tieferen Lagen zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet.

Bewertung:

Die natürlichen Wasserverhältnisse sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln bereits beeinträchtigt.

Der Versiegelungsgrad des Bodens steigt um bis zu ca. 7200 m².

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Entfall von Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche
- Reduzierung der Straßenbreite auf ein notwendiges Maß, um den Versiegelungsgrad von Flächen möglichst gering zu halten
- Nicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte zur Steigerung der Grundwasserneubildungsrate vor Ort versickern⁴. Dies gilt auch für die Niederschläge von den Straßenflächen, die bei geeigneter Wasserdurchlässigkeit des Bodens über die belebte Bodenschicht dem Grundwasserhaushalt vor Ort zur Verfügung gestellt werden könnte.

Um die Grundwasserneubildungsrate nicht zu reduzieren, sind möglichst wenig Flächen zu versiegeln. Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll zur Steigerung der Grundwasserneubildungsrate genutzt werden.

4

Die Einleitung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen in das Grundwasser ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Kreis Höxter erforderlich. Es ist ein entsprechender Freistellungsantrag zu stellen.

Genehmigungsfrei ist die Versickerung (Ableitung) von Niederschlagswasser von Nebenflächen in das Grundwasser über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Ableitung und Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche).

bildungsrate vor Ort versickern; dies gilt auch für Straßenflächen des geplanten Wohnbaugebietes. Ein Gutachten zur Niederschlagswasserversickerung mit Aussagen zur ausreichenden Wasserdurchlässigkeit des Bodens liegt vor (H.W. GIESE, 30.03.2004).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Großräumig unterliegt das Klima in Ovenhausen einem maritimen Einfluss mit durchschnittlich relativ kühlen Sommern und relativ milden Wintern.

Am häufigsten werden Südwest- bis Westwinde beobachtet, die zumeist mit den höchsten Windgeschwindigkeiten verbunden sind. Die Lufttemperatur, die stark von der Höhe ü.NN abhängig ist, beträgt im Jahresmittel für den Bereich Ovenhausen etwa 9 °C.

Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge im Bereich Höxter. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf. Jährlich fallen etwa 700 mm Niederschlag. Der niederschlagsärmste Monat ist mit ca. 45 mm der Februar. Der meiste Niederschlag fällt hingegen mit durchschnittlich 76 mm im Juni.

Bewertung:

Das Plangebiet stellt mit seiner Ackernutzung und der damit verbundenen allgemein niedrigen Vegetationsbedeckung große potentielle Kaltluftentstehungsflächen dar, die aufgrund der Morphologie des Geländes nach Norden abfließt.

Bei einer Bebauung sinkt aufgrund des erhöhten Versiegelungsgrades zwar die potentielle Kaltluftentstehungsfläche, andererseits tragen die Gehölzflächen im künftigen Baugebiet zur Staubfilterung im bebauten Bereich bei. Da in dem Baugebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 von keiner verdichteten Bauweise gesprochen werden kann ist von keiner klimatischen Belastung von dem Plangebiet auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

Der durch den Bebauungsplan mögliche Versiegelungsgrad würde zu keiner erheblichen Veränderung der Strahlungsbilanz und des Kleinklimas vor Ort führen, da noch ein Großteil an unversiegelten Flächen in der näheren Umgebung vorhanden ist.

Dennoch sollte durch gezielte Maßnahmen klimatischen Beeinträchtigungen entgegengewirkt werden. Ein möglichst geringer Versiegelungsgrad und ein hoher Durchgrünungsgrad mit Dach- und Fassadenbegrünungen tragen zur Verringerung von Temperaturextremen und zur Frischluftproduktion bei.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit definiert. Entsprechend sollte die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

Bewertung:

Das Plangebiet wird durch eine nach Norden geneigte, landwirtschaftlich intensiv genutzte und weitgehend ausgeräumte Landschaft gekennzeichnet. Der durch das Plangebiet führende, asphaltierte Feldweg ist von keinerlei Gehölzstrukturen begleitet.

Das unmittelbare Plangebiet weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Da das Gelände am Ortsrand sehr gut einsehbar ist und den künftigen Ortsrand darstellen wird, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft entwickeln zu können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

- um eine möglicherweise durch Neubebauungen entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung gering zu halten, ist am künftigen Ortsrand eine Ortsrandeingrünung vorzusehen.
- Die Baukörper sind mit ihrer hangparallelen Firstrichtung, Höhe und Dimension der benachbarten Bebauung anzupassen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind keine entsprechenden Kulturdenkmale und sonstigen Sachgüter bekannt.

Bewertung:

Durch den Bebauungsplan werden keine bekannten Kultur- und sonstige Sachgüter überplant. Erhebliche Beeinträchtigungen werden somit ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

In der Begründung sollte ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den Schutzgütern können Wechselwirkungen bestehen.

So beeinflussen Bodenart und Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche einstellenden Pflanzenarten. Es entwickeln sich Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum oder zur Nahrungssuche genutzt werden. Der handelnde Mensch beeinflusst alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig und prägt insbesondere das Landschaftsbild.

Aufgrund der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Vorbelastungen und grundlegenden Entwicklungen innerhalb des künftigen Baugebietes sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entweder erheblich verändert oder nur noch eingeschränkt vorhanden.

Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten lassen sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bedingungen für die Wechselwirkungen nicht gravierend verbessern. Andererseits ist eine weitere Verschlechterung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aber nicht zu befürchten.

2.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von bis zu 23 Bauplätzen geschaffen. Eine Ackerfläche soll für die künftige Bebauung zur Verfügung stehen.

Im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs sollen die Erschließung des sich östlich angrenzenden Baugebietes weiterentwickelt werden.

Der maximal mögliche Versiegelungsgrad wird um bis zu ca. 7200 m² gesteigert.

Durch Pflanzbindungen innerhalb des Plangebietes und am südlichen und westlichen Plangebietsrand soll sich das Baugebiet möglichst optimal in die umgebende Landschaft integrieren.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Die Neuausweisung des Baugebietes wirkt sich nicht erheblich auf die Erholungsnutzung für den Menschen in diesem Bereich aus. Pflanzbindungen in den Gärten tragen zur Verbesserung der Erholungsnutzung bei.	-
Pflanzen und Tiere	Der Versiegelungsgrad steigt um ca. 7200 m ² . Ökologisch wenig wertvolle Flächen (Acker) werden einer Bebauung mit Grünflächen/Hausgärten zugeführt. Pflanzbindungen sollen für die Gärten erfolgen. Für die im Plangebiet nachgewiesenen Feldlerchen sollen extern Feldlerchenfenster angelegt werden.	-
Boden	Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird der Anteil an versiegelter Fläche erhöht. Entlastungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Anlage von Hausgärten.	-
Wasser	Anfallendes Niederschlagswasser soll durch die Einrichtung geeigneter Anlagen vor Ort versickern. ⁵	-
Luft und Klima	Der Versiegelungsgrad im PG steigt um ca. 7200 m ² . Pflanzbindungen in den Gärten tragen zur klimatischen Verbesserung des Raumes bei.	-
Landschaft	Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird im Wesentlichen eine Ackerfläche zu Wohnbauland. Art und Maß der Bebauung entsprechen den Nutzungen auf den angrenzenden Wohnbauflächen. Zu erwartende Grünstrukturen in den entstehenden Gärten sorgen für eine Integration der Baukörper in die Landschaft. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind daher nicht zu erwarten.	-
Kultur und Sachgüter	Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.	-
Wechselwirkungen	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern verändern sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans kaum, weil die Änderungen gegenüber der vorhandenen Situation nur geringfügig sind.	-
ooo = sehr erheblich oo = erheblich o = weniger erheblich - = nicht erheblich		

5

Hinweise zur Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht:

Gemäß § 53 Absatz 1c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung ist der private Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) grundsätzlich verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) der Gemeinde zu überlassen, mithin in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, soweit nicht aufgrund einer Freistellung der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

Danach kann die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Überlassungspflicht nach § 53 Absatz 1c freistellen, sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der Nutzungsberechtigte ist dann selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Der Nachweis des Nutzungsberechtigten erfolgt in der Regel durch Vorlage einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Eingriffsregelung

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter, die in den voran gegangenen Kapiteln ausführlich beschrieben wurden, ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

Eingriffsregelung

Gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG sind Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes sind die Standortwahl und der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, von Bedeutung.

Diesem ist die Stadt Höxter gefolgt, indem sie ein vorhandenes Wohngebiet entsprechend dem Bedarf weiter entwickelt.

Um beurteilen zu können, ob mit dem Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wurde ein quantifizierendes Bewertungsmodell angewandt. Dieses ist im Anhang des Umweltberichtes aufgeführt und die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

2.5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich entgegen den Zielen des Flächennutzungsplanes städtebaulich nicht weiterentwickeln können. Aufgrund der fehlenden „Angebotsplanung“ würden wahrscheinlich außerhalb von Ovenhausen Wohnbauflächen in Anspruch genommen.

Die Ackerflächen könnten intensiv landwirtschaftlich weiter genutzt werden.

Der Umweltzustand im Plangebiet würde sich bei Nichtdurchführung insgesamt kaum ändern.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Nachfrage sollen in Ovenhausen bis zu 23 neue Bauplätze, die flächensparsam an vorhandene Erschließungseinrichtungen angeschlossen werden können, für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Es wurde eine intensiv genutzte Ackerfläche überplant, die einen relativ geringen Wert für die Belange von Natur und Landschaft hat.

Andere Planvarianten, die geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, sind bei dieser Planung nicht gefunden worden.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § / Abs.2 Nr.13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr.14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des BNatSchG § 18 Abs.2 Satz 1 nur

- für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten,
- für europäische Vogelarten,
- sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nummer 2

aufgeführt sind.

3.1 Potentiell betroffene Arten im Planbereich

Artenschutzprüfung (ASP)

Wie zuvor beschrieben, wurde durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (seit 01.03.2010 in Kraft) das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen ist.

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. **Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.**
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.
- Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen im Bereich Ovenhausen:

(Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/messtischblatt Q 4221 Brakel im Quadrant 2)

Art	Status/ Erhaltungszustand in NRW	Bereich Acker	Bereich Säume	Bereich Gärten
Säugetiere				
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Art vorhanden/ G	(X)	(X)	X
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Art vorhanden/ G			XX
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Art vorhanden/ G		(X)	(X)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Art vorhanden/ U	(X)		(X)
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Art vorhanden/ U			X
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Art vorhanden/ G			X
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Art vorhanden/ G			X
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Art vorhanden/ G			XX
Vögel				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	sicher brütend/ U	XX	X	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	sicher brütend/ U			
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	sicher brütend/ U	X		X
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	sicher brütend/ U			
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	sicher brütend/ G	(X)		X
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	sicher brütend/ U			X
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	sicher brütend/ G	X	X	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	sicher brütend/ U	(X)		X
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	sicher brütend/ G			
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sicher brütend/ U	X		X
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	sicher brütend/ U	X		
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	sicher brütend/ G	X	XX	X
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	sicher brütend/ G		X	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sicher brütend/ G	(X)	X	X
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sicher brütend/ G	X		X
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	sicher brütend/ U	X		(X)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	sicher brütend/ S	X	(X)	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	sicher brütend/ G		(X)	X
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	sicher brütend/ U		(X)	X
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	sicher brütend/ U		X	
Reptilien				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		X	(XX)	X

Abkürzung der Status- und Erhaltungszustandsinformationen: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, (X) = potenzielles Vorkommen, X = Vorkommen, XX = Hauptvorkommen

Mögliche Wirkungen der Bebauungsplanänderung und Ergänzung auf die betroffenen Arten

a) Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung. Baustellenlärm und der Verlust an Lebensraum durch Überbauung können lebensnotwendige Biotope zerstören

b) Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Eine typische Fallensituation für Vögel im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Beim Verbau von Holz können Holzschutzmittel aufgrund ihrer Toxizität Fledermäuse schädigen. Das Einbringen von Zierpflanzen und starke gärtnerische Pflege führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen und zur Vertreibung von Tierarten.

Für die im Planungsraum potentiell vorkommenden Tierarten werden durch das geplante Vorhaben folgende Auswirkungen erwartet:

Säugetiere (Fledermäuse):

- für die potentiell im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse geht von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung aus, weil die Ackerfläche keinen essenziellen Lebensraum für diese Tierartengruppe darstellt.

Für die Fledermausarten ergeben sich keine erheblichen Quartierverluste und ebenso wenig eine erhebliche Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Auch baumbewohnende Vogelarten z.B. sind kaum betroffen, weil keine Altbäume im Plangebiet vorhanden sind. Mittelfristig steigt sogar der Gehölzanteil durch die Pflanzbindungen im Bebauungsplan.

Vögel (Feldlerche):

- nach der Fachinformation des Landes Nordrhein-Westfalen liegt das Plangebiet in einem Hauptvorkommensgebiet für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung das Vorkommen von Habitats im Planungsraum kontrolliert worden. Im Juni 2016 fanden hierzu Kartierungen statt (vgl. auch Anhang: Arbeitsgemeinschaft Copris - Kartierung der Feldlerche).

Hierbei wurden im Nordwestbereich des Plangebietes wiederholt Feldlerchen gesichtet, was auf ein Brutvorkommen in diesem Jahr hinweist.

Nach Empfehlung der kartierenden Biologen sollten in der Umgebung des Plangebietes mindestens vier Lerchenfenster von je 20 m² angelegt werden.

Hierzu sollen nördlich des Baugebietes in unmittelbarer Nähe zu den nachgewiesenen Standorten der Feldlerche die vier Lerchenfenster angelegt werden (Flur12/ Flurstück 281). Diese sind in einem Mindestabstand von 50 m zur zukünftigen Wohnbebauung anzulegen. Eine rechtliche Sicherung dieser externen Ausgleichsmaßnahme soll über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen.

Zur Anlage der Lerchenfenster ist die Sämaschine bei der Einsaat anzuheben, sodass sich dort "Fehlstellen" im Getreidefeld ergeben. Nach der Anlage kann das Fenster wie der übrige Schlag bewirtschaftet werden. Die Feldlerchen nutzen die Fenster als "Anflugschneise" und Nahrungssuche, ihre Nester legen sie im umliegenden Getreide an. Dort finden sie die zur Aufzucht der Jungen notwendigen Deckung.

Mindestabstände zu Ortschaften, Straßen, Baumbeständen oder Fahrgassen sind einzuhalten. Der ökologische Nutzen steigt bei gleichzeitiger Anlage von Blühstreifen.

Lerchenfenster sind nicht in Wintergerste anzulegen, da hier der Erntezeitpunkt zu früh ist (Nestverluste).



Beispiel:
Feldlerchenfenster in der Bördelandschaft

Reptilien (Zauneidechse)

- Das Plangebiet stellt für Zauneidechsen keinen essentiellen Lebensraum dar.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse ausgegangen. Eine unmittelbare Verletzung oder Tötung von potentiell vorkommenden Tierarten kann ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ausgeschlossen.

3.2 Empfehlungen für Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan aufgrund des Artenschutzes

Aufgrund des Artenschutzes werden nachfolgend Hinweise gegeben, die zum Teil auch im Bebauungsplan textlich festgeschrieben werden können:

- Die Entfernung oder eine erhebliche Beschädigung von Gehölzen ist außerhalb der Wintermonate gemäß § 1 BNatSchG und § 2 Landschaftsgesetz NRW verboten.
- Auf dem Planteil des Bebauungsplans ist auf die Pflanzenliste der zu verwendenden Gehölze im Anhang des Umweltberichts hinzuweisen.

Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan über § 9 BauGB, Nr. 25 erfolgen.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung für die Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Rahmen dieses Umweltberichts die Eingriffsregelung abgearbeitet, die fachlich auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und den daraus resultierenden Bestandsplan zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft für die Bauleitplanung (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 05/2001, 03/2008 und 2010) beruft.

Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung:

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen.

Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in dem Umweltbericht eingearbeitet werden.

4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans

Durch die Planung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird durch die Stadt Höxter sichergestellt.

Die Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche ist in dem Jahr der Rechtskraft des Bebauungsplans umzusetzen und bis zum Satzungsbeschluss z.B. durch einen städtebaulichen Vertrag schriftlich zu fixieren und nachzuweisen.

In der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches ist von Seiten der Kommune das so genannte „Monitoring“ vorgeschrieben, d.h. es ist der Vollzug der Bauleitplanung im Hinblick auf die getroffenen Festsetzungen in einem bestimmten Zeitraum zu prüfen. Hierzu gehören auch die Kompensationsmaßnahmen. Diese Prüfung der Festsetzungen erfolgt nach Fertigstellung der

Kompensationsmaßnahme und nach 5 weiteren Jahren der Entwicklungspflege ist festzuhalten, ob das Ausgleichsziel in einem ausreichenden Maße erreicht wurde.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Höxter überplant am westlichen Ortsrand von Ovenhausen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die künftig aufgrund des Bedarfes im Dorf als Wohnbauland ausgewiesen werden soll.

Die im Umweltbericht behandelten Schutzgüter sind aufgrund der örtlichen Situation teilweise vorbelastet. Für die Beeinträchtigung der Feldlerche sind nördlich des Baugebietes auf der Ackerfläche 4 Lerchenfenster von mindestens 20 m² anzulegen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb dieses Umweltberichtes unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden ermittelt.

Eine nachhaltige oder erhebliche Verschlechterung der Umweltbedingungen ist durch den Bebauungsplan nicht gegeben. Grünordnerische Festsetzungen, wie die Anlage eines Pflanzstreifens am südlichen und westlichen Plangebietsrand verbessern die Situation für die Belange von Natur und Landschaft.

Anhang

1. Fotodokumentation



Blick von Südosten auf das Plangebiet.



Blick von Süden vom Feldweg "Auf den Birkenstämmen" auf das Plangebiet.



Blick vom nördlichen Plangebietsrand in Richtung Süden.

2. Ökologische Bewertung der Flächen und Kompensationsmaßnahmen

Die ökologische Bewertung der Flächen gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans im Vergleich zum Bestand dient als Grundlage für die Kompensationsmaßnahmen.

Als Grundlage für die Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen dient die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft für die Bauleitplanung (LANUV 05/2001) und deren Ergänzung (LANUV 03/2008 und 2010).

Die Arbeitshilfe setzt voraus, dass alle Schutzgüter, in die aufgrund des Bauleitplans eingegriffen wird, betrachtet werden. Eine Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach dem Eingriff erfolgt auf der Basis der erfassten Biotoptypen (vgl. nachfolgende Tabellen).

Bei der Ermittlung der Wertigkeit der Biotoptypen vor und nach dem Eingriff ist der entsprechende ökologische Flächenwert zu ermitteln (Eingriffsfläche in m^2 * Wertfaktor). Durch die Gegenüberstellung der beiden Zustände ergibt sich bei einem Eingriff meist ein negativer Flächenwert, diesem sind - soweit er auf einer erheblichen Beeinträchtigung basiert - angemessene Kompensationsmaßnahmen gegenüberzustellen.

Zur Bewertung des Ausgangszustandes des Untersuchungsraumes ist der Grundwert A der Biotoptypenwertliste zugrunde zu legen. Führen die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu einem anderen Biotoptyp, wird die Fläche mit dem Grundwert P des zu erwartenden Biotoptyps bewertet. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotops 30 Jahre nach Neuanlage dar. Eine solche Differenzierung zwischen den Grundwerten A und P ist erforderlich, da die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

Weicht die Ausprägung einer Fläche von der Charakterisierung des Biotoptyps, der ihr zugeordnet wurde, erheblich ab, so sind die Qualitätsunterschiede durch einen Korrekturfaktor auszugleichen.

Die Gesamtbilanz (Zeile C) ergibt sich durch Subtraktion des Gesamtflächenwertes A vom Gesamtflächenwert B. Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar. Ergibt sich in der Gesamtbilanz ein negativer Flächenwert und ist dieser Wert durch Planungsalternativen nicht zu reduzieren, ist zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft eine externe Fläche ökologisch aufzuwerten.

Entsprechend ergibt sich auf den nachfolgenden Seiten die Eingriffsbilanzierung:

Bestand

A. Ausgangszustand/ Bestand für die öffentlichen Flächen (892 m ²)							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (siehe Plan: Flächenbilanzierung Teilflächen)	Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biototyp (lt. Biototypen- wertliste)	Fläche (m ²)	Grund- wert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzel- flächen- wert (Sp. 4 x Sp. 7)
1	1.1	versiegelte Flächen/ asphaltierter Weg	453	0	1	0	0
2	2.4	Wegrain/ Säume ohne Gehölze	364	4	1	4	1456
3	3.1	Acker	75	2	1	2	150
Gesamtflächenwert A:							1606

A. Ausgangszustand/ Bestand für die privaten Flächen (17921 m ²)							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (siehe Plan: Flächenbilanzierung rechtskräftiger B- Plan)	Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biototyp (lt. Biototypen- wertliste)	Fläche (m ²)	Grund- wert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzel- flächen- wert (Sp. 4 x Sp. 7)
4	4.3	Gartenteil- fläche/ Zier- garten mit < 50% heim. Gehölzen	30	2	1	2	60
5	2.4	Gras- und Ruderalflur, Säume	31	4	1	4	124
6 + 7	3.1	Acker	17722	2	1	2	30792
Gesamtflächenwert A:							30.976

Gesamtflächenwert A für öffentliche Flächen:	1606
Gesamtflächenwert A für private Flächen:	30.976
Gesamtflächenwert A für öffentliche und private Flächen:	32.582

Planung

B. Geplante Flächennutzung für die öffentlichen Flächen (892 m²)							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (siehe Plan: Flächenbilanzierung Teilflächen)	Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypen- wertliste)	Fläche (m²)	Grund- wert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzel- flächen- wert (Sp. 4 x Sp. 7)
1 - 3 und 7	1.1	versiegelte Flächen/ Straße	1546	0	1	0	0
Gesamtflächenwert A:							0
Gesamtflächenwert B für öffentliche Flächen:							0
B. Geplante Flächennutzung für die privaten Flächen (17267 m²)							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr. (siehe Plan: Flächenbilanzie- rung rechtskräftiger B-Plan)	Code (lt. Biotop- typen- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypen- wertliste)	Fläche (m²)	Grund- wert A (lt. Biotop- typen- wertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzel- flächen- wert (Sp. 4 x Sp. 7)
4	4.3	Gartenteilflä- che/ Ziergar- ten mit < 50% heim. Gehöl- zen	30	2	1	2	60
8, 9	7.2	Hecke, Ge- hölz- strukturen am Rand des PG/ Ausgleichs- fläche	1628	5	1	5	8140
10	1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude/ Wege), 40% der Privatflä- che	6188	0	1	0	0
11	4.3	Ziergarten mit ≥ 50% heim. Gehölze	9283	3	1	3	27849
Gesamtflächenwert A:							36.049
Gesamtflächenwert B für private Flächen:							36.049
Gesamtflächenwert B für öffentliche und private Flächen:							36.049
C: Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A: 36.049- 32.582)							+ 3.467

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt keine Beeinträchtigung für die Belange von Natur und Landschaft.

Dies spiegelt sich in der positiven Gesamtbilanz von 3.467 Punkten gegenüber dem Ausgangszustand nieder.

3. Zu verwendende Gehölze

Gehölze 1. und 2. Ordnung

a) heimische u. standortgerechte Bäume 1. Ordnung:

Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Kirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)

b) heimische u. standortgerechte Bäume 2. Ordnung:

Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Obstbäume	

c) standortgerechte Baumarten im öffentlichen Straßenraum, soweit sie gepflanzt werden:

wie a) + b)

sowie zusätzlich Bäume 2.Ordnung:

Baumhasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hahnendorn	(<i>Crataegus crus - galli</i>)
Schwedische Mehlbeere	(<i>Sorbus intermedia</i>)

Die Baumscheiben sind generell nicht zu versiegeln, sie können auch bepflanzt werden. Unterirdische Versorgungsleitungen sind mit den Standorten der Bäume rechtzeitig abzustimmen.

Standortgerechte und heimische Sträucher

Haselnuss	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Zweiggriffel. Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der genetischen Struktur autochthoner Baum- und Strauchbestände umliegender Wälder und Gehölze durch Pollen- und Sameneintrag wird die Verwendung geeigneten Pflanzgutes angeraten.
Bei der Verwendung von Obstbäumen sollte auf alte, heimische Sorten zurückgegriffen werden.

4. Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, Gesetze

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT COPRIS (10.07.2016):

Kartierung der Feldlerche zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12/3 "Auf den Birkenstämmen III" in der Ortschaft Ovenhausen, Kreis Höxter; Marienmünster

BLAB, J. (1986):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Bonn-Bad Godesberg

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (1965):

Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter; Detmold

GIESE, H.W. (30.03.2004):

Geotechniklabor: Untersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser im Bebauungsplangebiet Nr. 12/3 "Auf den Birkenstämmen III" in Höxter-Ovenhausen; Höxter

HEYDEMANN, B. / MEYER, H. (1982):

Auswirkungen der Intensivkultur auf die Fauna in den Agrarbiotopen, in: DRL Heft 42 (1983)

HÖVERMANN, J. (1963):

Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Blatt 99 Göttingen

KAULE, G. (1991):

Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage; Stuttgart

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (05/2001):

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung -, Stand der überarbeiteten Fassung: 05/2001

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (03/ 2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (2010):

Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (14.01.2011):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; Düsseldorf

Abkürzungsverzeichnis, Gesetze

BauGB	= Baugesetzbuch i.d.F.v. 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013
BauONRW	= Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 20.05.2014
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz 2010, gültig ab 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S.2542)
F-Plan	= Flächennutzungsplan
GFZ	= Geschoßflächenzahl i.S. des § 20 der BauNVO
GRZ	= Grundflächenzahl i.S. des § 19 der BauNVO
LG NRW	= Landschaftsgesetz des Landes NRW v. 21.07.2000, i.d.F.v. 16.03.2010
PlanzV	= Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)
UVP	= Umweltverträglichkeitsprüfung

5. Arbeitsgemeinschaft Copris: Kartierung der Feldlerche

***Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12/3
"Auf den Birkenstämmen III" in der Ortschaft Oven-
hausen, Kreis Höxter***

Kartierung der Feldlerche (Alauda arvensis)



Auftraggeber

**Stadt Höxter
Westerbachstr. 45, 37671 Höxter**



Arbeitsgemeinschaft COPRIS
ökologische Gutachten • Forschung • Planung
Großenbreden 17, D-37696 Marienmünster

Marienmünster, 10.07.16

PROJEKTINFORMATIONEN

Objekt	Landwirtschaftliches Areal von ca. 1,85 ha westl. Ovenhausen
Vorhabenträger/Auftraggeber	Stadt Höxter Westerbachstr. 45, 37671 Höxter
Aufgabe	Untersuchung des Areals auf das Vorkommen von Feldlerchen

PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang A. Rowold
Bearbeitung	Wolfgang A. Rowold
Bearbeitungsdauer	23.06. bis 30.06.2016
Fertigstellung	Marienmünster, den 10.07.16

Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 03222 / 37 23 414
Email copris@t-online.de, <http://www.copris.de>



Kramer-Rowold

W. Rowold

(E. M. Kramer-Rowold)

(W. A. Rowold)

1 Anlaß, Vorgang

Die Stadt Höxter beabsichtigt, in der Ortschaft Ovenhausen am südwestlichen Ortsrand die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/3 "Auf den Birkenstämmen III", Wohngebiet nördlich des Prozessionsweges und südlich der Hauptstraße. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,85 ha (sh. Abb. 1.1). Mit diesem Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Sicherung von neuen Wohnbauflächen beabsichtigt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) ist das Vorkommen von Habitaten der Feldlerche vermutet worden. Diese Vermutung sollte durch Untersuchungen im Gelände verifiziert werden.

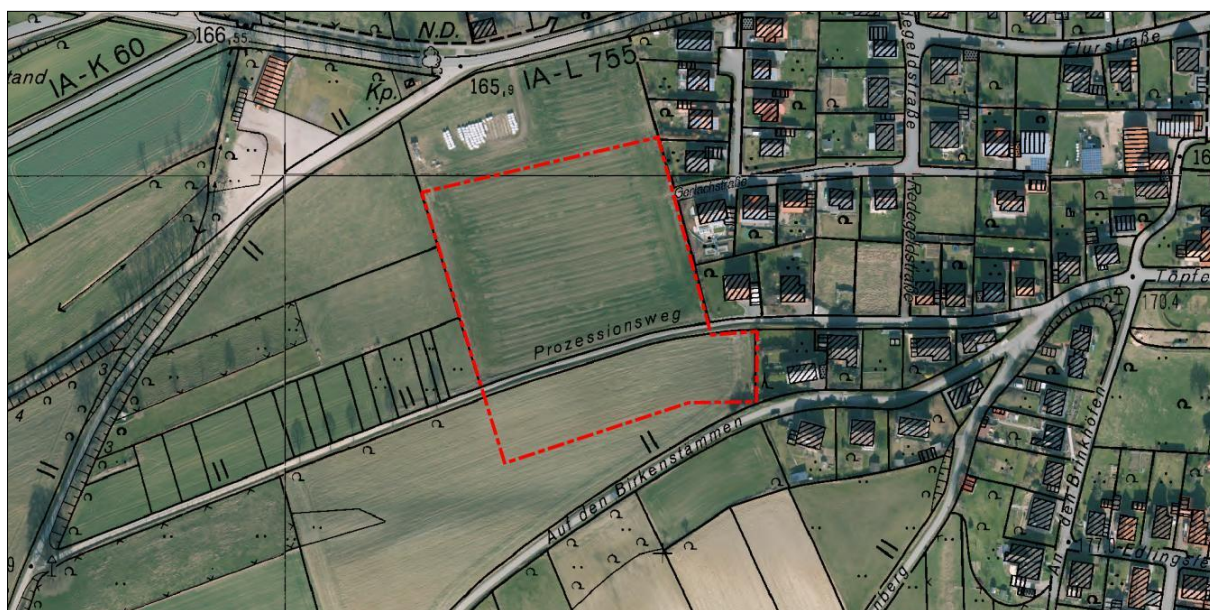


Abb. 1.1: Lage im Raum2 Methodik

Die Erfassung der Feldlerche erfolgt üblicherweise im Zeitraum April bis Anfang Mai (sh. Abb. 2.1). Diese Methodik entspricht den üblichen Standards⁶.

6

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell. 792 S.

Euring	Artname	März			April			Mai			Juni			Juli		
Nr.		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
09760	Feldlerche				1.		2.	3.			G.				G.	

Legende:

1. = Empfehlung für Erfassungstermine 1. bis 4.; erstrecken sich z.T. über mehrere Monatsdekaden

= Zeitraum zwischen empfohlenen Erfassungsdekaden; erstreckt sich z.T. über mehrere Monatsdekaden

[Ein Befund muss innerhalb der Spanne 1. bis 4. Termin erbracht werden, weitere Einschränkung ist möglich. s. St

= erweiterter Erfassungszeitraum vor bzw. nach empfohlenen Erfassungsterminen

[z.B. darf eine von den meist zwei geforderten Feststellungen (Revierkartierung) aus diesem Zeitraum stammen]

Die Spanne über alle drei Zeiträume bildet die Wertungsgrenze für die jeweilige Art.

[Befunde außerhalb dieser Zeitspanne dürfen nicht gewertet werden]

A Anfang des jeweiligen Monats, erste Monatsdekade (1. bis 10. Tag)

M Mitte des jeweiligen Monats, zweite Monatsdekade (11. bis 20. Tag)

E Ende des jeweiligen Monats, dritte Monatsdekade (21. bis letzter Tag)

* zu dieser Art gibt es auch Terminempfehlungen für Januar (siehe Text)

G. G. erweiterter Spanne der Erfassung bei Singvögeln im Hochgebirge (nicht bei allen Arten angegeben)

gilt im wesentlichen für Bereich ab der Waldgrenze (Krummholzzone)

x. Terminverschiebung bei höheren Lagen (bzw. günstigeren Bedingungen)

Abb. 2.1: Erfassungsmethodik nach Standard¹

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit wurde seitens der Naturschutzbehörde des Kreises Höxter beschlossen, als Grundlage eine zweimalige Begehung im Juni durchführen zu lassen. Zur Verifizierung der ursprünglichen Brutvermutung ist dies Verfahren durchaus tauglich, da sich die Elterntiere auch nach der Brut noch im Habitat aufhalten und im Falle einer Zweitbrut auch noch revieranzeigendes Verhalten zu erwarten ist.

Es wurden an zwei Terminen morgendliche Untersuchungen von 6:30 bis 7:00 und nachmittägliche Begehungen von 16:00 bis 16:30 MESZ durchgeführt (sh. Tab. 2.1).

Datum	Witterung 6:30-7:00	Witterung 16:00-16:30
23.06.16	trocken, sonnig, 19 °C	trocken, leicht bewölkt 25 °C
27.06.16	trocken, bedeckt, 15 °C	trocken, bedeckt, 18 °C

Tab. 2.1: Witterung an den Untersuchungsterminen

3 Ergebnisse

Die Feldlerchennachweise werden in der nachfolgenden Abbildung 3.1 dargestellt:

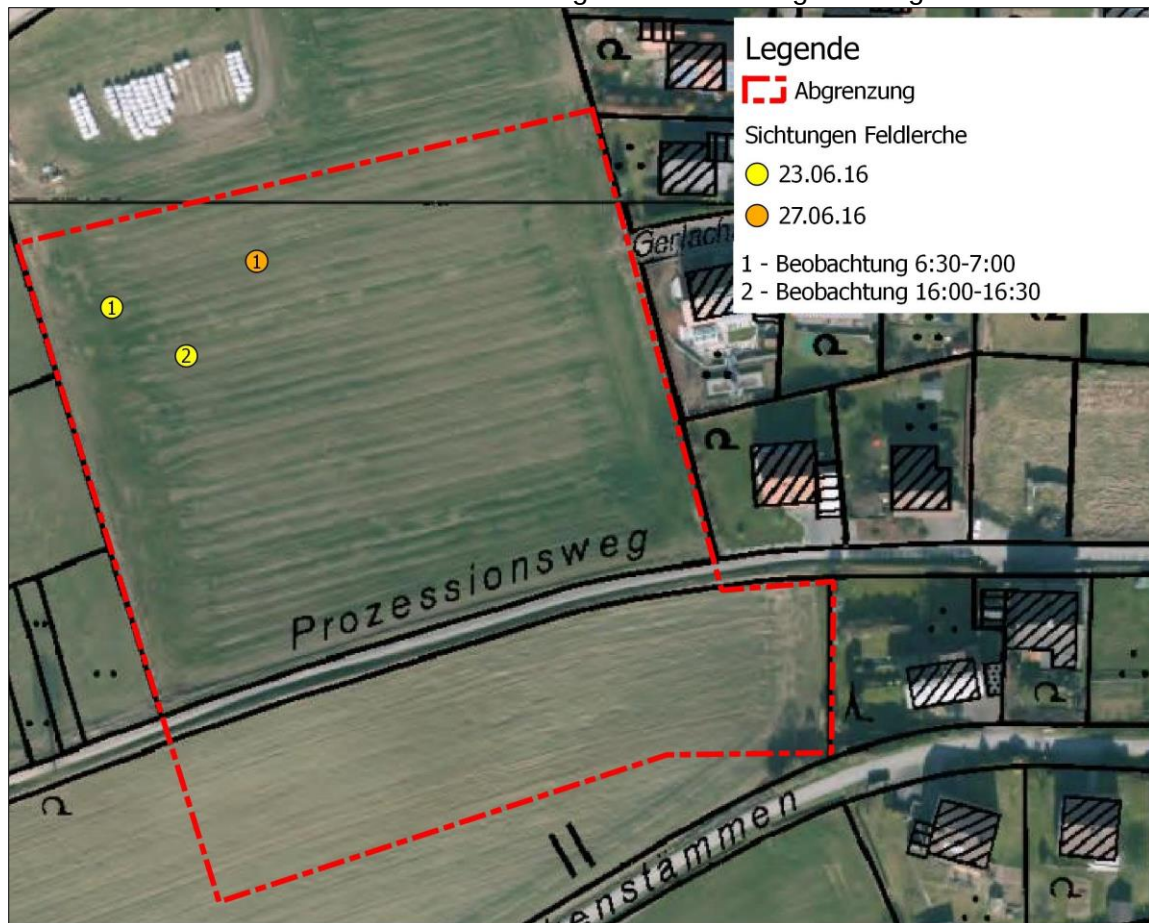


Abb. 3.1: Ergebnisse

Im Nordwestbereich des Plangebietes wurden mehrfach Feldlerchen gesichtet. Aufgrund der Konzentration der Sichtungen und des beobachteten ortstreuen Verhaltens ist von einem Brutplatz an dieser Stelle auszugehen.

In den anderen Bereichen des Plangebietes wurden keine Feldlerchen nachgewiesen.

4 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

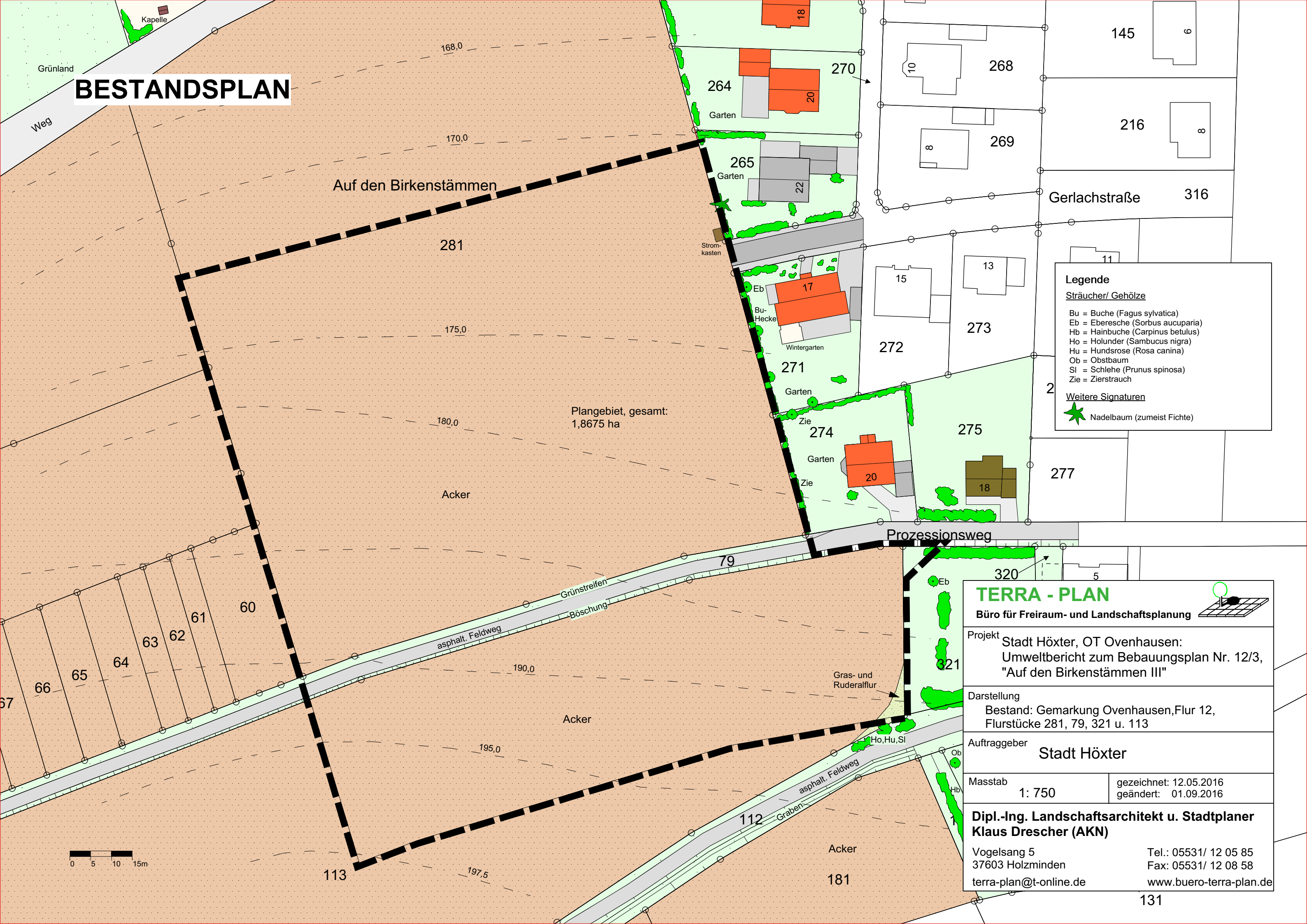
Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/3 "Auf den Birkenstämmen III" veranlaßte die Stadt Höxter Kontrolluntersuchungen zur Überprüfung von vermuteten Feldlerchenvorkommen. Diese Untersuchungen wurden am 23. und 27.06.16 morgens und nachmittags durchgeführt.

Hierbei wurden im Nordwestbereich des Plangebietes wiederholt Feldlerchen gesichtet, was auf ein Brutvorkommen in diesem Jahr hinweist.

Um den Lebensraumverlust für die Feldlerche auszugleichen, sollten in der Umgebung mindestens vier Lerchenfenster⁷ angelegt werden.

⁷ Bei Lerchenfenstern handelt es sich um Fehlstellen in Getreideäckern, die während der Ansaat durch Anheben der Sämaschine oder nachträglich durch mechanisches Freistellen wie Grubbern oder Fräsen angelegt werden. Sie dienen als Anflugschneise und sicherer Landeplatz für Feldlerchen, die dann im umliegenden Getreide ungestört ihre Brut- und Nistplätze anlegen können. Besondere Bedeutung haben sie für eine erfolgreiche Zweit- oder Drittbrut. Auch andere Arten wie Rebhuhn, Goldammer oder Feldhase können von den Lerchenfenstern profitieren. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte 20 m² betragen. Empfohlen wird eine Dichte von 2 bis 10 Fenstern pro Hektar. Mindestabstände zu Ortschaften, Straßen, Baumbeständen oder Fahrgassen sind einzuhalten. Die Maßnahme ist nur im Getreide sinnvoll – nicht jedoch in Wintergerste, da hier zum Erntezeitpunkt die Brut häufig noch nicht beendet ist.

BESTANDSPLAN



Legende

Sträucher/ Gehölze

- Bu = Buche (*Fagus sylvatica*)
- Eb = Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Hb = Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Ho = Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hu = Hundsrose (*Rosa canina*)
- Ob = Obstbaum
- Sl = Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Zie = Zierstrauch

Weitere Signaturen

-  Nadelbaum (zumeist Fichte)

TERRA - PLAN

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Projekt Stadt Höxter, OT Ovenhausen:
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12/3,
"Auf den Birkenstämmen III"

Darstellung Bestand: Gemarkung Ovenhausen, Flur 12,
Flurstücke 281, 79, 321 u. 113

Auftraggeber Stadt Höxter

Masstab 1: 750 gezeichnet: 12.05.2016
geändert: 01.09.2016

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner
Klaus Drescher (AKN)

Vogelsang 5
37603 Holzminden
terra-plan@t-online.de
Tel.: 05531/ 12 05 85
Fax: 05531/ 12 08 58
www.buero-terra-plan.de

Flächenbilanzierung und Lerchenfenster

Anlage von 4 Lerchenfenstern mit jeweils mindestens 20 m². Der Abstand zur zukünftigen Wohnbebauung soll mindestens 50 m betragen.

Auf den Birkenstämmen

Legende

Sträucher/ Gehölze

Bu = Buche (Fagus sylvatica)
Eb = Eberesche (Sorbus aucuparia)
Hb = Hainbuche (Carpinus betulus)
Ho = Holunder (Sambucus nigra)
Hu = Hundsrose (Rosa canina)
Ob = Obstbaum
Sl = Schlehe (Prunus spinosa)
Zie = Zierstrauch

Weitere Signaturen

★ Nadelbaum (zumeist Fichte)

Flächen-Nr. gem. Flächenbilanzierung: ① - ⑫

TERRA - PLAN

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Projekt Stadt Höxter, OT Ovenhausen:
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12/3,
"Auf den Birkenstämmen III"

Darstellung
Flächenbilanzierung von Teilflächen und Darstellung
der extern geplanten Lerchenfenster

Auftraggeber
Stadt Höxter

Masstab
1: 750

gezeichnet: 10.06.2016
geändert: 28.07.2016, 01.09.2016

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner
Klaus Drescher (AKN)

Vogelsang 5
37603 Holzminden
terra-plan@t-online.de

Tel.: 05531/ 12 05 85
Fax: 05531/ 12 08 58
www.buero-terra-plan.de

0 5 10 15m